



Antrag

Fraktion der SPD

Ursprung:
Antrag, Fraktion der SPD
Mitzeichnungen:

Beratungsfolge:
20.09.2023 BVV

BVV/017/IX

Betreff: Späti ausgeschlossen? Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes auch in Pankow weiterhin uneingeschränkt ermöglichen

Die BVV möge beschließen:

Das Bezirksamt wird ersucht,

dass Konzept für die Genehmigung von Sondernutzungen des öffentlichen Straßenlandes in Pankow zu überarbeiten. Ziel der Überarbeitung soll es sein, sicherzustellen, dass Spätverkaufsstellen auch weiterhin die Möglichkeit haben, Anträge auf Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes zu stellen, um vor ihren Verkaufsstätten auch Sitzgelegenheiten aufzustellen. Die Anträge auf Sondernutzung sollen sowohl für den Oberstreifen als auch der Unterstreifen gestellt werden können.

Den Spätverkaufsstellen soll auf Antrag eine Genehmigung zur Sondernutzung des öffentlichen Straßenraums erteilt werden, sofern die Verkaufsstellen die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Die vorrangige Sicherheit des Fuß- und Radverkehrs im Rahmen des straßenrechtlichen Gemeingebrauchs muss dabei gewährleistet werden.

Berlin, den 12.09.2023

Einreicher: Fraktion der SPD,
Katja Ahrens, Mike Szidat, Roland Schröder

Begründung siehe Rückseite

Abstimmungsergebnis:

_____ beschlossen
_____ beschlossen mit Änderung
_____ abgelehnt
_____ zurückgezogen

Abstimmungsverhalten:

_____ einstimmig
_____ mehrheitlich
_____ Ja-Stimmen
_____ Gegenstimmen
_____ Enthaltungen

federführend

_____ überwiesen in den Ausschuss für
_____ mitberatend in den Ausschuss für
_____ sowie in den Ausschuss für

Begründung:

Grundsätzlich ist die Erstellung eines Sondernutzungskonzepts mit einheitlichen, transparenten Vorgaben für die Nutzung des öffentlichen Straßenraums, wie es in der Sondersitzung des Ausschusses für Mobilität und öffentliche Ordnung am 29.06.2023 vom Bezirksamt vorgestellt wurde, zu begrüßen. Der vollständige Ausschluss der Spätis von der Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes ist jedoch zu pauschal und wird einer angemessenen Ausschöpfung des zur Verfügung stehenden Ermessensspielraums nicht gerecht.

Das Bezirksamt macht es sich zu einfach, wenn es mit Hinweis auf zu geringe personelle Ressourcen, eine einzelne Gruppe von Gewerbebetrieben von vornherein von diesen Regelungen ausschließt. Ein Kontrolldefizit des Bezirksamtes darf nicht zur Unterbindung des öffentlichen Lebens, zur Ungleichbehandlung von Gewerbetreibenden und zur weiteren Verdrängung junger Menschen führen.

Im Rahmen der Vorstellung des Konzepts erklärte das Bezirksamt, dass für sog. Mischbetriebe (erlaubnispflichtige oder erlaubnisfreie Gaststätten in Verbindung mit Einzelhandel) Ausnahmeregelungen vorgesehen sind. Diese beziehen sich jedoch nur auf Bäckereien, Fleischereien und Feinkostläden, für sog. Spätverkaufsstellen (Betriebe mit einem Warensortiment, dessen Sortiment [zumindest in Teilen] einem Supermarkt gleicht) hingegen, soll die Sondernutzung des Unterstreifens künftig nicht mehr zulässig sein. Das widerspricht den Zielvorstellungen der BVV Pankow.

Das Bezirksamt erklärte, dass die Einschränkungen bei den Mischbetrieben eine Abwägungsfrage seien. Es wies darauf hin, dass das Ordnungsamt lediglich bis 22:00 Uhr kontrolliere und unterstrich, dass die Sondernutzung für Spätis einen wirtschaftlichen Vorteil hätte. Worin aber der Unterschied zwischen dem wirtschaftlichen Vorteil einer Bäckerei, einer Kneipe und eines Spätis besteht, hat das Bezirksamt nicht erläutert.

Spätis, die ausschließlich ein Einzelhandelsgeschäft betreiben werden, dürfen - im Gegensatz zu sog. Mischbetrieben - lediglich alkoholische Getränke verkaufen, nicht jedoch vor Ort ausschenken. Der Ausschluss von als Mischbetrieb betriebenen Spätis ist jedoch nicht nachvollziehbar, zumal wenn dieser Ausschluss lediglich mit dem Hinweis auf eine unterschiedliche Nutzerklientel erfolgt. Auch unter wettbewerbsrechtlichen Aspekten erscheint ein Ausschluss von Spätis im Mischbetrieb zweifelhaft.

Es ist nicht zu verkennen, dass Lärmbelästigung vor Spätis vorkommt und das Ordnungsamt mitunter vor besondere Herausforderungen hinsichtlich der Überwachung stellt. Durch übermäßigen Lärm gestörte Anwohner:innen können und sollten allerdings die Polizei verständigen, denn bei einer entsprechenden Beschwerdelage hat das Ordnungsamt die Möglichkeit, sich tagsüber oder auch schriftlich an die Betreiber:in des Spätis zu wenden. Außerdem sollte hierbei berücksichtigt werden, dass eine Sondernutzungsgenehmigung selbstverständlich auch versagt oder widerrufen werden kann. Sofern es das öffentliche Interesse erfordert, wäre dies z.B. ein adäquates Mittel, wenn wiederholt die Ruhezeiten von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr nicht eingehalten werden. Diese Ruhezeiten sind aber von allen Betrieben einzuhalten, sofern es keine Beschwerden gibt.

Wenn das Bezirksamt in seinem Konzept nunmehr transparenten Regeln zur Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes aufstellt, ist ein Ausschluss von Spätis, die die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 GastG erfüllen, weder erforderlich noch angemessen.